



Bekanntmachung

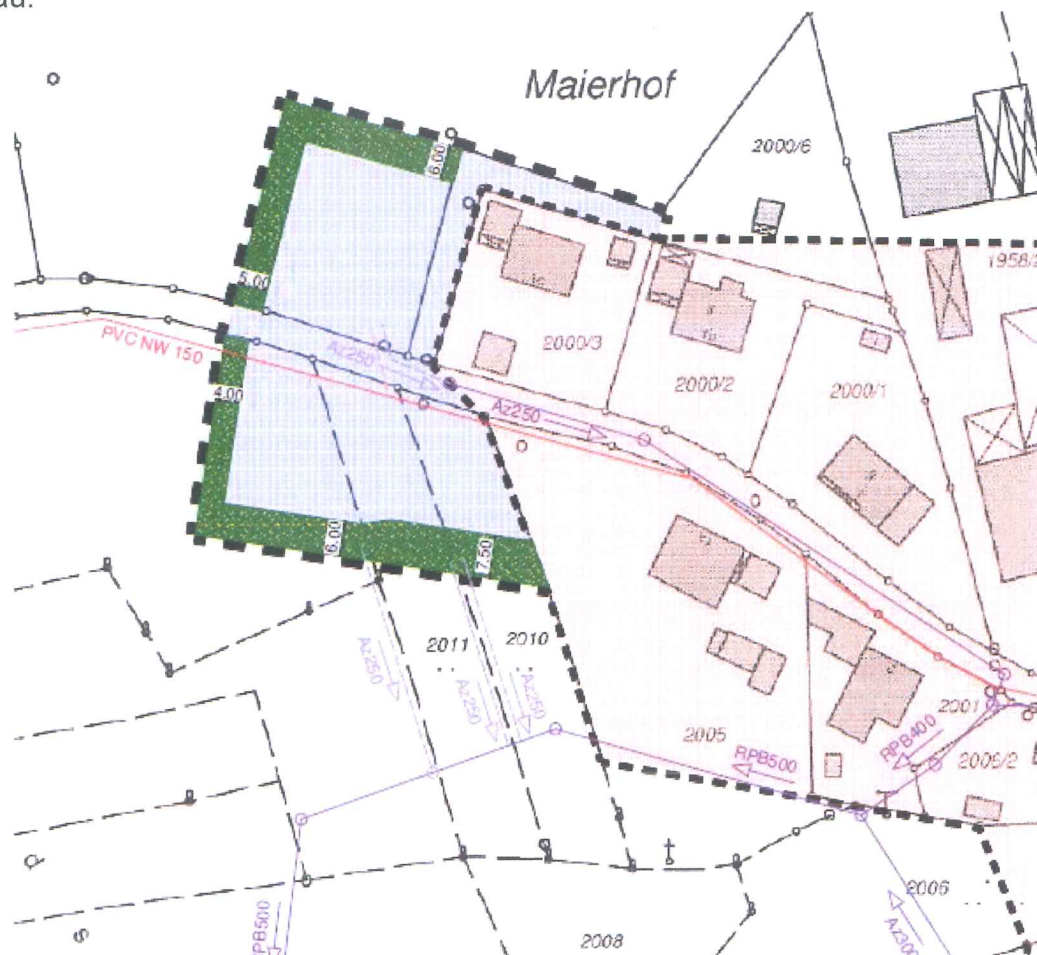
Öffentliche Auslegung – gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB über die

Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Maierhof“ mit Deckblatt Nr. 01

Der Gemeinderat Thyrnau hat in seiner Sitzung vom **15.12.2015** die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Bereich **„Maierhof“ mit Deckblatt Nr. 01** beschlossen.

Da durch diese Änderung bzw. Ergänzung, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden oder durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird, kann die Deckblattänderung im **vereinfachten Verfahren** gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 wird abgesehen.

Das Plangebiet betrifft die westliche Ortseinfahrt der Ortschaft Maierhof, sowie die Flächen bzw. Teilflächen der Fl.-Nrn. 2000, 2000/6, 2010, 2011 und 2013 der Gmkg. Thyrnau.



Mit der Änderung wird folgendes angestrebt:

- Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie deren Nachfrage soll berücksichtigt werden
- die planungsrechtliche Voraussetzung für eine geplante Bebauung soll festgelegt werden
- Es soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung ermöglicht werden.

Der Entwurf vom 15.03.2016 zur Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Bereich „**Maierhof**“ mit **Deckblatt Nr. 01** mit Begründung, liegt nun in der Zeit vom:

20. Juni 2016 bis einschließlich 20. Juli 2016

im Bauamt der Gemeinde Thyrnau, während der allgemeinen Dienstzeiten, für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen können auch unter www.thyrnau.de - Rathaus & Bürgerservice, Bauleitplanung – eingesehen werden.

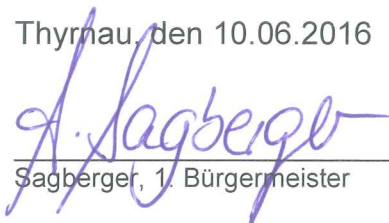
Während der allgemeinen Dienstzeiten ist der Öffentlichkeit, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Stellungnahmen können bis **20. Juli 2016** schriftlich oder zur Niederschrift, vorgebracht werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post an die Gemeinde Thyrnau, Hofmarkstraße 18, 94136 Thyrnau; per Fax: 08501/9117-37 oder per E-Mail: franz.koller@thyrnau.de , eingereicht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan, unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Thyrnau, den 10.06.2016


Sagberger, 1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln in Thyrnau und Kellberg.

Bekannt gemacht am: 10.06.2016

abgenommen am:

Namenszeichen: